



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 18. September 2019

Nummer 37

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Verwaltungsvorschrift zu § 84 der Brandenburgischen Bauordnung - Einrichtung und Führung des Baulastenverzeichnisses (VV-Baulasten)	919
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Fortschreibung von Erstattungspauschalen	923
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	
Allgemeinverfügung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zur Zulassung der Säuerung von Wein der Anbaugebiete in Brandenburg für das Jahr 2019	924
Landesamt für Soziales und Versorgung	
Veröffentlichung des gesamten Finanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen für das Jahr 2020 sowie Veröffentlichung der vereinbarten Pauschalen und Differenzierungskriterien der Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz im Land Brandenburg	925
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15868 Lieberose OT Trebitz	926
Wesentliche Änderung der Anlage zur Beschichtung bahnenförmiger Materialien mit Gummi und Silikon sowie zur Herstellung von Gummibahnen in 01990 Ortrand	927
Genehmigung für die Änderung einer Erzsinteranlage am Standort 15890 Eisenhüttenstadt	928
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg	929
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle in 14641 Wustermark	930
Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16928 Groß Pankow OT Kehrberg	930

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg**

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 102 im Bereich A 2 bis Schmerzke und Einziehung eines Teilabschnitts der Landesstraße L 88	932
--	-----

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**Gewässer- und Deichverband Oderbruch**

Einladung zur öffentlichen Mitgliederversammlung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch	932
--	-----

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen	933
--------------------------------------	-----

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	934
---	-----

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe	935
----------------------------	-----

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschrift zu § 84 der Brandenburgischen Bauordnung - Einrichtung und Führung des Baulastenverzeichnisses (VV-Baulasten)

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 30. August 2019

Die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39) normiert in § 84 die Sicherung von Rechten über Baulasten. Damit einhergehend begründet § 84 die Aufgabe für die unteren Bauaufsichtsbehörden, ein Baulastenverzeichnis zu führen. Gemäß § 86 Absatz 7 der Brandenburgischen Bauordnung ist das für die Bauaufsicht zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, Vorschriften über Umfang, Inhalt und Form des Baulastenverzeichnisses zu erlassen. Dieses Ziel verfolgt die vorliegende Verwaltungsvorschrift. Sie soll den Bauaufsichtsbehörden, den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, den Notarinnen und Notaren sowie den Bürgerinnen und Bürgern eine Anleitung sein, § 84 der Brandenburgischen Bauordnung sachgerecht anzuwenden.

In diesem Sinne wird zur Ausführung des § 84 der Brandenburgischen Bauordnung für die Einrichtung und Führung des Baulastenverzeichnisses Folgendes bestimmt:

1 Inhalt der Baulast - Übernahme von Baulasten durch Berechtigte

- 1.1 Die Baulast ist in § 84 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung legal definiert. Baulasten sind keine öffentlich-rechtlichen, sondern freiwillig übernommene Verpflichtungen. Sie können von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern übernommen werden, um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen einzuhalten. Dabei kann die öffentlich-rechtliche Pflicht einem Dritten oder der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer selbst obliegen. Die Baulast nimmt Bezug auf ein Grundstück und legt ein darauf zu realisierendes Tun, Dulden oder Unterlassen fest. Ebenso können Erbbauberechtigte ihr Erbbaurecht belasten. Soll eine Baulast übernommen werden, nachdem im Grundbuch eine Auflassungsvormerkung eingetragen wurde, kann die Baulast nur dann gegenüber der oder dem Berechtigten wirksam werden, wenn sie oder er zustimmt. Die Auflassungsvormerkung schützt vor nachträglichen Beeinträchtigungen.
- 1.2 Die übernommene Verpflichtung in Gestalt der Baulast muss von baurechtlicher Bedeutung sein. Dies ist gegeben, wenn sie dem Ziel dient, durch die Beschränkung (Belastung) eigener dinglicher Rechte ein Bauvorhaben zu ermöglichen. Ebenso ist die baurechtliche Bedeutung gegeben, wenn die

Baulast bei der Teilung von Grundstücken - § 19 des Baugesetzbuches, § 7 der Brandenburgischen Bauordnung - baurechtswidrige Zustände verhindert.

2 Verpflichtungserklärung - Begründung einer Baulast

- 2.1 Eine Baulast wird durch eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde begründet und mit der Eintragung ins Baulastenverzeichnis wirksam.
- 2.2 Die Verpflichtungserklärung ist von der in Nummer 1.1 berechtigten Person oder Körperschaft schriftlich so eindeutig abzugeben, dass Inhalt und Umfang der übernommenen Verpflichtung hinreichend bestimmbar sind. Somit sind in der Verpflichtungserklärung die Umstände des Einzelfalles wiederzugeben. Zum notwendigen und zulässigen Inhalt der Verpflichtungserklärung gibt die Bauaufsichtsbehörde auf Anfrage Hinweise. Die Verpflichtungserklärung kann durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorbereitet werden. In der Anlage 2 finden sich Mustertexte als Arbeitshilfe.
- 2.3 Kann die Baulast allein durch den Wortlaut der Verpflichtungserklärung nicht eindeutig beschrieben werden, so ist der Verpflichtungserklärung ein Lageplan (Nummer 2.4) beizufügen. In dem Fall ist in der Verpflichtungserklärung auf den Lageplan Bezug zu nehmen. Der Lageplan enthält alle zur räumlichen Ausdehnung der Baulast notwendigen Angaben. Bei besonderen Grundstücks-, Gebäude- oder Grenzverhältnissen kann ausnahmsweise verlangt werden, dass der Lageplan von einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch die Katasterbehörde nach dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz angefertigt wird.
- 2.4 Der Lageplan zur Baulasterklärung ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte in einem praktikablen Maßstab - Blattformat A4 oder A3 - anzufertigen und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
- a) seinen Maßstab und die Lage des zu belastenden Grundstücks zur Nordrichtung,
 - b) die im Grundbuch und im Liegenschaftskataster geführte Bezeichnung des zu belastenden Grundstücks sowie die Bezeichnung der für die Beurteilung der Verpflichtungserklärung (Baulast) bedeutsamen Nachbargrundstücke,
 - c) die Flurstücksgrenzen des zu belastenden Grundstücks,
 - d) die für die Beurteilung der Verpflichtungserklärung bedeutsamen vorhandenen baulichen Anlagen auf dem zu belastenden Grundstück und auf den Nachbargrundstücken,

- e) die Flächen auf dem zu belastenden Grundstück, die von bereits vorhandenen Baulasten (gekennzeichnet gemäß Anlage 1 Nummer 5 zur Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung [BbgBauVorlV]) oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten betroffen sind,
- f) die von der einzutragenden Baulast betroffene Fläche - entsprechend der Darstellung in der Anlage 1,
- g) das Datum, den Namen und die Unterschrift der Erstellerin/des Erstellers.

2.5 Bei Entgegennahme der Verpflichtungserklärung durch die Bauaufsichtsbehörde müssen die Eigentumsverhältnisse am zu belastenden Grundstück eindeutig belegt werden. Das Eigentum ist von den Beteiligten durch Grundbuchauszüge nachzuweisen. Gegebenenfalls kann dies in Verbindung mit anderen geeigneten Unterlagen, wie zum Beispiel einem Kaufvertrag, einem Erbschein oder einem unanfechtbaren Zuschlagsbeschluss auf Grund einer Zwangsversteigerung erfolgen. Die Erbbauberechtigten haben ihr Erbbaurecht durch Auszug aus dem Erbbaugrundbuch oder durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

2.6 Im Falle von Miteigentum haben alle Miteigentümerinnen und Miteigentümer die Verpflichtungserklärung abzugeben und zu unterschreiben; Gleiches gilt für Erbbauberechtigte. Alle Unterschriften unter die Verpflichtungserklärung müssen den Formvorschriften von § 84 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung genügen. Bei Abgabe der Verpflichtungserklärung durch eine bevollmächtigte Person hat diese eine beglaubigte Vollmacht vorzulegen; die Vollmacht ist zu den Akten zu nehmen. Verpflichtungserklärungen kirchlicher Körperschaften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Kirchengemeinden) bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

2.7 Die Unterschrift unter die Verpflichtungserklärung wird gemäß § 84 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder von ihr anerkannt; andernfalls muss sie im Sinne der genannten Vorschrift beglaubigt sein.

2.8 Die Verpflichtungserklärung als Willenserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers oder der oder des Erbbauberechtigten ist keine Bauvorlage im Sinne der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung. Daher ist die Verpflichtungserklärung ein Dokument, von dem es nicht mehrere Ausfertigungen gibt.

3 Baulastenverzeichnis

3.1 Die Verpflichtungserklärungen werden in ein Baulastenverzeichnis eingetragen. Mit der Eintragung wird die Baulast wirksam. Nicht nur die Baulast selbst, sondern auch deren Änderungen oder deren Löschung sind in das Baulastenverzeichnis einzutragen.

3.2 Das Baulastenverzeichnis wird elektronisch oder analog in Loseblattform (Format DIN A4) geführt. Die elektronische Führung des Baulastenverzeichnisses hat dem Gesetz über

die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz) zu entsprechen. Alle Festlegungen zur analogen Baulastverzeichnisführung sind für die elektronische Führung sinngemäß anzuwenden.

3.3 Das Baulastenverzeichnis in Loseblattform besteht aus einzelnen Baulastenblättern. Jedes belastete Grundstück erhält ein eigenes Baulastenblatt. Belastete Erbbaurechte sind auf separaten Baulastenblättern zu verzeichnen. Baulastenblätter werden fortlaufend - in der zeitlichen Abfolge ihres Anlegens - nummeriert. Ein Baulastenblatt kann mehrere Seiten umfassen; die Seitenzahl der folgenden Seite ist eindeutig erkennbar zu vermerken. Auf gesonderte Baulastenblätter für die auf dem jeweiligen Grundstück bestehenden Erbbaurechte ist hinzuweisen.

3.4 Das Baulastenblatt in digitaler Form ist Bestandteil eines elektronischen Registers. Zu jedem Grundstück, für das ein Baulastenblatt in einem elektronischen Register angelegt wird, ist gemäß § 9 des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes eine Georeferenzierung aufzunehmen. Diese Zuordnung von Koordinaten ermöglicht die Integration der Baulasten in ein Geoinformationssystem (GIS) und den Bezug zur aktuellen Flurstücksbezeichnung. Durch diese Verknüpfung kann somit jederzeit recherchiert werden, ob für ein bestimmtes Grundstück eine Baulast eingetragen ist.

3.5 Änderungen in der Bezeichnung eines belasteten Grundstücks nach dem Grundbuch, dem Liegenschaftskataster oder dem Straßennamen sind nach deren Bekanntwerden auf dem Baulastenblatt zu diesem Grundstück zu vermerken.

4 Eintragungsverfügung

4.1 Eintragungen in das Baulastenverzeichnis dürfen nur auf Grund einer besonderen Eintragungsverfügung der Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden.

4.2 Die Eintragungsverfügung hat den vollständigen Wortlaut der Eintragung sowie die genaue Bezeichnung der von der Eintragung betroffenen - belasteten sowie begünstigten - Grundstücke zu enthalten. Wenn bereits die Verpflichtungserklärung die vorgenannten inhaltlichen Bedingungen erfüllt, kann die Eintragungsverfügung durch Vermerk, Unterschrift und Siegel unter der Verpflichtungserklärung ausgefertigt werden. Insofern darf sie auf das Original der beglaubigten, vor der Bauaufsichtsbehörde geleisteten oder von ihr anerkannten Verpflichtungserklärung geschrieben werden; sie darf auch sowohl als separates Dokument geführt als auch mit der Verpflichtungserklärung verbunden werden - gegebenenfalls über die Vergabe der nächsten freien Baulastenblatt-Nummer.

4.3 Die Eintragungsverfügung soll die Nummer des Baulastenblattes, die Seite des Baulastenblattes sowie die Nummer der Eintragung in das Baulastenblatt enthalten.

4.4 Die Fertigung der Eintragungsverfügung obliegt der Baulastenverzeichnisführerin oder dem Baulastenverzeichnisführer, vgl. Nummer 5.

5 Baulastenverzeichnisführerin, Baulastenverzeichnisführer

- 5.1 Die Baulastenverzeichnisführerin oder der Baulastenverzeichnisführer ist eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Bauaufsichtsbehörde, die oder der mit der Führung des Baulastenverzeichnisses beauftragt ist.
- 5.2 Die Baulastenverzeichnisführerin oder der Baulastenverzeichnisführer prüft vor einer Eintragung in das Baulastenverzeichnis alle für die Eintragung notwendigen Voraussetzungen. Das Fehlen einer Voraussetzung hindert an der Eintragung.
- 5.3 Nach Eintragung der Baulast gibt die Baulastenverzeichnisführerin oder der Baulastenverzeichnisführer eine Kopie der Eintragung und, sofern nach Nummer 2.3 erforderlich, eine Kopie des Lageplans:
- an die Baulastgeberin oder den Baulastgeber (Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks),
 - an die Baulastnehmerin oder den Baulastnehmer (Eigentümerin oder Eigentümer des begünstigten Grundstücks),
 - an die Erbbauberechtigten und andere Berechtigte (zum Beispiel auch die Antragstellerin/den Antragsteller),
 - gegebenenfalls zur Bauakte/zu den Bauakten.

6 Eintragungen

- 6.1 Die Baulastenverzeichnisführerin oder der Baulastenverzeichnisführer trägt auf Veranlassung durch die Eintragungsverfügung nach Nummer 4 die Baulast in das Baulastenverzeichnis ein.
- 6.2 Baulasten sind mit dem Wortlaut der Verpflichtungserklärung in das Baulastenverzeichnis einzutragen. Wird in der Verpflichtungserklärung auf einen Lageplan Bezug genommen (Nummern 2.3, 2.4), so hat dies auch bei der Eintragung zu erfolgen.
- 6.3 Jede Eintragung ist von der Baulastenverzeichnisführerin oder dem Baulastenverzeichnisführer unter Angabe des Geschäftszeichens der Eintragungsverfügung und unter Angabe des Vollzugstages zu unterschreiben.
- 6.4 Je eine Kopie der Eintragung oder eine Verlinkung des Baulastenvorganges, gegebenenfalls mit dazugehörigem Lageplan, ist zu den Bauakten des begünstigten (gegebenenfalls auch zu den Bauakten belasteter Grundstücke) zu nehmen. Die Bauakten sind in geeigneter Form zu kennzeichnen. Verpflichtungserklärungen, Eintragungsverfügungen und sonstige Unterlagen sind nach Eintragung in das Baulastenverzeichnis zu den Akten der Baulastenverzeichnisführerin oder des Baulastenverzeichnisführers zu nehmen.
- 6.5 Ist ein Baulastenblatt unrichtig geworden, so ist es mit dem Vermerk „Geschlossen am ...“, mit Tagesangabe und Unterschrift der Baulastenverzeichnisführerin oder des Bau-

lastenverzeichnisführers zu schließen. Bei der Umschreibung ist in dem neuen Baulastenblatt auf das geschlossene und in dem geschlossenen auf das neue Baulastenblatt zu verweisen. Der Inhalt gelöschter Eintragungen ist nicht in das neue Baulastenblatt zu übertragen, vielmehr sind nur die Nummern der gelöschten Eintragungen und der Vermerk „Gelöscht“ einzutragen. Das geschlossene Baulastenblatt ist aufzubewahren.

- 6.6 Sind von der Teilung oder Grenzänderung eines Grundstücks Baulasten betroffen, deren Verpflichtungserklärungen und belastete Flächen unverändert bleiben, sind die bestehenden Baulastenblätter entsprechend fortzuschreiben. Für neu entstandene belastete Grundstücke sind neue Baulastenblätter anzulegen.
- 6.7 Werden auf Grund einer beabsichtigten Teilung eines Grundstücks (§ 7 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung) Baulasten erforderlich, sind die zukünftig erforderlichen Baulasten als Vorbereitungsbaulasten auf dem Baulastenblatt des noch ungeteilten Grundstücks einzutragen. Unter einer Vorbereitungsbaulast ist eine Baulast zu verstehen, die vorsorglich übernommen wird, weil sie im Falle einer in naher Zukunft beabsichtigten Teilung eines Grundstücks baurechtlich erforderlich werden wird. Nach der Eintragung von Vorbereitungsbaulasten ist spätestens nach drei Jahren mittels elektronischer Grundbuchauskunft zu überprüfen, ob die geplante Teilung des Grundstücks vollzogen wurde. Ist die beabsichtigte Teilung nicht erfolgt, ist nach Nummer 7 zu verfahren.

7 Verzicht auf Baulasten, Löschung

Baulasten wirken dauerhaft - bis zu ihrer Löschung. Wird eine Baulast gegenstandslos oder besteht aus anderen Gründen an ihrem Fortbestehen kein öffentliches Interesse mehr, so erklärt die Bauaufsichtsbehörde gegenüber den Beteiligten den Verzicht auf die Baulast. Vor dem Verzicht sollen die oder der Verpflichtete und die oder der durch die Baulast Begünstigte gemäß § 84 Absatz 3 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung angehört werden. Der Verzicht wird erst mit der Eintragung der Löschung im Baulastenverzeichnis wirksam, § 84 Absatz 3 Satz 4 der Brandenburgischen Bauordnung. Bei der Eintragung der Löschung im Baulastenverzeichnis ist entsprechend der Nummer 6.4 oder Nummer 6.6 zu verfahren, das heißt ein Lösungsvermerk anzubringen. Die Löschung ist den Beteiligten mitzuteilen.

8 Sonstige Verpflichtungen

- 8.1 Es können auch andere baurechtliche Verpflichtungen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers oder der Erbbauberechtigten zu einem das Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen - wie Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte - in das Baulastenverzeichnis eingetragen werden, § 84 Absatz 4 Nummer 2 der Brandenburgischen Bauordnung.
- 8.2 Auch von der Ermächtigung nach § 84 Absatz 4 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung ist nur Gebrauch zu machen, soweit ein öffentliches Interesse an der Eintragung

besteht. Die Eintragung darf erst vorgenommen werden, wenn die Verpflichtungen, Befristungen oder Widerrufsvorbehalte unanfechtbar geworden sind. Bei baurechtlichen Verpflichtungen nach § 84 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung sollen die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer und gegebenenfalls die Erbbauberechtigten von der beabsichtigten Eintragung unterrichtet werden, wenn seit Begründung der Verpflichtung ein längerer, nicht durch ein Rechtsbehelfsverfahren entstandener Zeitraum verstrichen ist.

- 8.3 Auflagen sind im Baulastenverzeichnis nur zu vermerken, wenn sie nicht nur ein einmaliges Tun, Dulden oder Unterlassen betreffen.

9 Schlussbestimmungen

Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann für die Einrichtung und Führung des Baulastenverzeichnisses Formulare zur Anwendung vorgeben oder empfehlen. Unter der Voraussetzung der inhaltlichen Vollständigkeit können die Formulare im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf Organisation, technische Hilfsmittel (zum Beispiel IT-Technik) etc. frei gestaltet werden.

10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 30. August 2019 in Kraft.

Anlage 1

Darstellung der von der einzutragenden Baulast betroffenen Fläche im Lageplan

Zeichen (bei Schwarz-Weiß-Darstellung):



Farbe: grün

Die hier gewählte Kennzeichnung (grün) setzt sich deutlich von der Kennzeichnung für Flächen, die bereits von Baulasten betroffen sind (braun, schraffiert) gemäß Anlage 1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung, ab. Dadurch wird gewährleistet, dass auch bereits vorhandene Baulasten in die Planunterlage eingetragen werden können, ohne Gefahr zu laufen, diese mit der geplanten/neu einzutragenden Baulast zu verwechseln.

Anlage 2

Mustererklärungen

Muster 1 (Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung) - Nutzungsmaßbeschränkung -

Für Fälle, bei denen das zulässige Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks zugunsten anderer Grundstücke eingeschränkt

wird, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung überschritten werden soll (zum Beispiel bei Reihenhausbauung). Diese Baulasten entbinden nicht von der Notwendigkeit, für die begünstigten Grundstücke Befreiungen zu erteilen:

„Über eine Grundflächenzahl von ... oder über eine Geschossflächenzahl von ... oder eine Baumassenzahl von ... hinaus dürfen als Ausgleich für die Überschreitung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung auf dem Grundstück bzw. den Grundstücken ... keine weiteren auf die GRZ/GFZ und die BMZ anzurechnenden baulichen Anlagen errichtet werden.“

Muster 2 (§ 4 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung) - Errichtung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken -

Für Doppelhäuser und Reihenhäuser siehe Muster 3:

„Das Grundstück gilt zusammen mit dem Grundstück bzw. den Grundstücken ... bauordnungsrechtlich als ein Baugrundstück, solange das Gebäude ... besteht.“

Muster 3 (§ 6 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung) - Nachbarbebauung, Grenzbebauung -

„Wird das Grundstück bebaut, so muss an die Grenzbebauung (Doppelhaus, Reihnhaus) auf dem Grundstück ... angebaut werden. Der Neubau muss sich an das Nachbargebäude in Maßstab und Erscheinungsbild anpassen.“

Muster 4 (§ 6 Absatz 2 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung) - Abstandsfläche fällt auf Nachbargrundstück -

„Die im Lageplan des ... vom ... gekennzeichnete Fläche ABCDE ... A darf zugunsten des Grundstücks ... nicht mit Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen überbaut und nicht als Abstandsfläche für Gebäude oder bauliche Anlagen des belasteten Grundstücks in Anspruch genommen werden, soweit diese nicht in Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.“

Muster 5 (§ 8 Absatz 2 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung) - Kinderspielplatz auf anderem Grundstück -

„Die im Lageplan des ... vom ... gekennzeichnete Fläche ABCDE ... A steht für die Herstellung, Unterhaltung und Benutzung als Kinderspielplatz einschließlich des Zugangs zugunsten des Grundstücks ... jederzeit und uneingeschränkt zur Verfügung.“

Muster 6 (§ 12 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung) - Gemeinsame Bauteile für mehrere bauliche Anlagen -

a) Für Gebäude auf verschiedenen Grundstücken:

„Die als gemeinsames Bauteil auf bzw. an der Grundstücksgrenze zum Grundstück ... erstellte Wand (tragend/raumabschließend)/Brandwand/Trennwand/Gründung/Rückverankerung/anderes Bauteil muss im Falle des Abbruchs des Gebäudes auf dem Grundstück ... zugunsten des Gebäudes auf dem Grundstück ... unversehrt bestehen bleiben.“

b) Auf einem Grundstück:

„Die als gemeinsames Bauteil des ... (Gebäudes) ... errichtete Wand (tragend/raumabschließend)/Brandwand/Trennwand/Gründung/Rückverankerung/anderes Bauteil muss im Falle des Abbruchs eines Gebäudes zugunsten des anderen Gebäudes unversehrt bestehen bleiben.“

Die auch auf Auflasten/Mantelreibung und/oder Anderem beruhende Tragwirkung der Kellerwand/Pfahlgründung oder ähnlicher Bauteile muss im Falle von Abgrabungen/von Ausschachtungen/von durch Baumaßnahmen verursachten Änderungen des Grundwasserspiegels/des Abbruchs bzw. der Errichtung eines angrenzenden Gebäudes erhalten bleiben.“

Muster 7 (§ 5 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung) - Flächen für die Feuerwehr -

Für Fälle, in denen die Erschließung eines bebauten Grundstücks nur über ein anderes Grundstück möglich ist - Flächen für die Feuerwehr:

„Die im Lageplan des ... vom ... gekennzeichnete Fläche ABCDE ... A steht jederzeit und uneingeschränkt als Feuerwehrezufahrt/Feuerwehraufstellfläche/Feuerwehrebewegungsfläche zugunsten des Grundstücks ... zur Verfügung.“

Muster 8 (§ 87 Absatz 6 der Brandenburgischen Bauordnung) - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht -

Für Fälle, in denen die Erschließung eines zu bebauenden Grundstücks nur über ein anderes Grundstück möglich ist - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht:

„Die im Lageplan des ... vom ... gekennzeichnete Fläche ABCDE ... A steht jederzeit und uneingeschränkt als Zugang und Zufahrt sowie zur Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie von Hausanschluss- und Revisionsschächten zugunsten des Grundstücks ... zur Verfügung.“

Muster 9 (§ 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung) - Standplatz für Müllgefäße -

Für Fälle, in denen der Standplatz der Müllgefäße auf einem anderen Grundstück liegen soll (§ 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und in Verbindung mit der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung):

„Die im Lageplan des ... vom ... gekennzeichnete Fläche ABCDE ... A steht einschließlich des Zuganges/der Zufahrt zugunsten des Grundstücks ... als Standplatz für Müllgefäße zur Verfügung.“

Muster 10 (§ 30 Absatz 2 Nummer 1 der Brandenburgischen Bauordnung) - Brandschutzabstand -

Zur Sicherung des Brandschutzabstandes vor Außenwänden, die wegen ihrer Öffnungen keine Brandwände als Gebäude-

abschlusswände nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 der Brandenburgischen Bauordnung sind:

„Die im Lageplan des ... vom ... gekennzeichnete Fläche ABCDE ... A darf zugunsten von Fenstern/Türen laut Ansichtzeichnung des/der Bauvorlageberechtigten (Name einfügen) vom (Datum einfügen), Blatt-Nummer (Bezeichnung einfügen), nicht mit Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen überbaut werden.“

Muster 11 (§ 49 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung) - Stellplätze beziehungsweise Fahrrad-Abstellplätze auf anderem Grundstück

Zur Sicherung notwendiger Kfz-Stellplätze beziehungsweise notwendiger Abstellplätze für Fahrräder in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (§ 49 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung)

a) Außen:

„Die im Lageplan des ... vom ... gekennzeichnete Fläche ABCDE ... A steht jederzeit und uneingeschränkt für notwendige Kfz-Abstellplätze (Anzahl einfügen, ggf. Behinderten-Stellplätze getrennt nennen) und notwendige Abstellplätze für Fahrräder zugunsten des Grundstücks ... jederzeit und uneingeschränkt zur Verfügung.“

b) In einem Gebäude/in einer Tiefgarage/in einem Parkhaus:

„Die in der Bauzeichnung (Bezeichnung einfügen) des (Autor einfügen) vom (Datum einfügen) gemäß Anlage 1 zur Brandenburgischen Bauvorschriftenverordnung gekennzeichnete Fläche ABCDE ... A steht als Stellplatzfläche für (Anzahl einfügen, gegebenenfalls Behinderten-Stellplätze getrennt nennen) Fahrzeuge einschließlich der Zu- und Ausfahrt einschließlich Fahrgasse zugunsten des Grundstücks (Bezeichnung einfügen) jederzeit und uneingeschränkt zur Verfügung.“

Fortschreibung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Vom 30. August 2019

Auf Grund des § 13 Absatz 6 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung vom 20. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 56), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. August 2019 (GVBl. II Nr. 54 S. 2) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1. Die Pauschale nach § 4 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2019 2 412 Euro.

2. Die Pauschale nach § 5 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2019:

Landkreis (LK)/ kreisfreie Stadt	Unterbringung in Gemeinschafts- unterkunft oder Wohnungs- verbund	Unterbringung in Wohnung
Stadt Brandenburg an der Havel	6 734 EUR	6 630 EUR
Stadt Cottbus	6 825 EUR	6 855 EUR
Stadt Frankfurt (Oder)	6 734 EUR	6 597 EUR
Stadt Potsdam	6 825 EUR	6 966 EUR
LK Barnim	6 701 EUR	6 630 EUR
LK Dahme-Spreewald	6 734 EUR	6 855 EUR
LK Elbe-Elster	6 734 EUR	6 630 EUR
LK Havelland	6 734 EUR	6 855 EUR
LK Märkisch-Oderland	6 734 EUR	6 630 EUR
LK Oberhavel	6 734 EUR	6 721 EUR
LK Oberspreewald- Lausitz	6 701 EUR	6 630 EUR
LK Oder-Spree	6 825 EUR	6 966 EUR
LK Ostprignitz-Ruppin	6 734 EUR	6 630 EUR
LK Potsdam-Mittelmark	6 825 EUR	6 855 EUR
LK Prignitz	6 825 EUR	6 966 EUR
LK Spree-Neiße	6 734 EUR	6 630 EUR
LK Teltow-Fläming	6 701 EUR	6 630 EUR
LK Uckermark	6 825 EUR	6 966 EUR

3. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2019 864 Euro.
4. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2019 74 175 Euro.
5. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2019 74 175 Euro.
6. Die Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2019 21,48 Euro.

**Allgemeinverfügung des Landesamtes
für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit zur Zulassung der Säuerung
von Wein der Anbaugebiete in Brandenburg
für das Jahr 2019**

Vom 4. September 2019

Aufgrund des § 13 Absatz 6 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, erlässt das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) folgende Allgemeinverfügung:

- Bei frischen Weintrauben sowie Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2019 im Anbaugebiet des Landes Brandenburg darf eine Säuerung vorgenommen werden.
- Die Säuerung der in Nummer 1 genannten Erzeugnisse außer Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, das heißt von 20 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
- Die Säuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 2,50 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, das heißt von 33,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.
- Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung eines Erzeugnisses schließen einander aus.
- Die Säuerung ist der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde spätestens am zweiten Tag nach Durchführung der in einem Wirtschaftsjahr erstmals durchgeführten Maßnahme für alle auf das betreffende Wirtschaftsjahr entfallenden Maßnahmen zu melden.
- Die Säuerung ist in der Kellerbuchführung zu vermerken.
- Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG); Abteilung Verbraucherschutz; Dezernat V 1;

Besucheranschrift: Dorfstraße 1, 14513 Teltow OT Ruhlsdorf
Tel.: 0331 8683-539

eingesehen werden.

Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage des LAVG unter <https://lavg.brandenburg.de/> unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 15. August 2019 in Kraft.

Gründe:

In Brandenburg wurde ein Antrag auf Säuerung von Trauben, Most, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2019 gestellt.

Die zuständige Behörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich durch Allgemeinverfügung in einem Jahr mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen die Säuerung von frischen Trauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein unter den in Anhang VIII Teil I Abschnitt C Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Bedingungen zulassen.

Das LAVG ist gemäß Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) vom 12. Juli 2006 (GVBl. II S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), in Verbindung mit § 13 Absatz 6 des Weingesetzes zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Voraussetzungen für die Annahme von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen liegen für den Jahrgang 2019 vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Verbraucherschutz; Dezernat V 1
Horstweg 57, 14478 Potsdam

einzulegen.

Teltow, den 4. September 2019

Dr. Chotjewitz
Abteilungsleiter

**Veröffentlichung
des gesamten Finanzierungsbedarfs und
der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser
und Pflegeeinrichtungen für das Jahr 2020
sowie Veröffentlichung der vereinbarten Pauschalen
und Differenzierungskriterien der Pflegeausbildung
gemäß Pflegeberufegesetz
im Land Brandenburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Soziales
und Versorgung des Landes Brandenburg
Vom 28. August 2019

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) als zuständige Stelle im Sinne des § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) in Verbindung mit § 2 der Pflegezuständigkeitsverordnung (PflBGZV) verwaltet den Pflegefonds zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege und ermittelt jährlich den erforderlichen Finanzierungsbedarf nach § 32 PflBG für die Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz im Land Brandenburg.

Nach § 9 Absatz 3 sowie § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) veröffentlicht die zuständige Stelle folgende Angaben:

Nach Prüfung der Plausibilität der eingereichten Daten der Träger der praktischen Ausbildung (Krankenhäuser, stationäre/teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen) und der Pflegeschulen wird der Gesamtfinanzierungsbedarf der Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz für das Finanzierungsjahr 2020 auf **24 326 442,76 Euro** bestimmt.

Auf dieser Grundlage werden gemäß § 9 PflAFinV

- die Finanzierungsanteile der Krankenhäuser auf **13 923 969,31 Euro** und
- die Finanzierungsanteile der Pflegeeinrichtungen auf **7 350 818,51 Euro**

festgesetzt.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen der stationären/teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäuser im Land Brandenburg, durch das Land und die soziale Pflegeversicherung aufgebracht.

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG sind Pauschalbudgets für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 mit folgenden Differenzierungen festgelegt:

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel bis unter 1 : 18
8 800 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 18 bis unter 1 : 19
8 522 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel von 1 : 19 bis unter 1 : 20
8 274 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin,

für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel 1 : 20 und größer
8 050 Euro pro Jahr je Schüler/Schülerin.

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 PflBG beträgt die Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021

8 400 Euro pro Jahr je Auszubildende/Auszubildenden.

Landesamt für Soziales und Versorgung
 Abteilung 5 - Pflegefonds -

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15868 Lieberose OT Trebitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
 Vom 17. September 2019

Die Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in 15868 Lieberose drei Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in der Gemarkung Trebitz, Flur 5, Flurstücke 53/16 (WKA 01) und 157 (WKA 02) und Flur 3, Flurstück 188 (WKA 03) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Die WKA 01 des Typs VESTAS V150 - 5,6 MW mit drei Rotorblättern hat eine Nabenhöhe von 166 m, einen Rotordurchmesser von 150 m und eine Gesamthöhe von 241 m zuzüglich 3,0 m Fundamenterhöhung. Die elektrische Leistung beträgt 5,6 MW.

Die WKA 02 und WKA 03 des Typs VESTAS V162 - 5,6 MW mit drei Rotorblättern haben eine Nabenhöhe von 166 m, einen Rotordurchmesser von 162 m und eine Gesamthöhe von 247 m zuzüglich 3,0 m Fundamenterhöhung. Die elektrische Leistung beträgt je WKA 5,6 MW.

Zu jeder WKA gehören Getriebe, Maschinenhaus, Stahlrohrturm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche. Für das Vorhaben ist eine Waldumwandlung erforderlich.

Es handelt sich um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im I. Quartal 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden Stellungnahmen werden **einen Monat vom 25. September 2019 bis einschließlich 24. Oktober 2019** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus; im Amt Lieberose/Oberspreewald, Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz; in der Stadt Lieberose, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose und in der Stadtverwaltung der Stadt Friedland, Lindenstraße 13 in 15848 Friedland, Saal 1. OG, ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Bericht), insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, die naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung und die Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse. Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) mit den dazugehörigen Gutachten ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 25. September 2019 bis einschließlich 25. November 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID 50.020.00/19/1.6.2V/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam; beim Amt Lieberose/Oberspreewald, Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz; bei der Stadt Lieberose, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose oder bei der Stadtverwaltung der Stadt Friedland, Lindenstraße 13 in 15848 Friedland erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist **für den 22. Januar 2020 um 10 Uhr im Bürgerzentrum „Darre“ der Stadt Lieberose (Saal),**

Schlosshof 3 a in 15868 Lieberose vorgesehen. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Wesentliche Änderung der Anlage zur Beschichtung bahnenförmiger Materialien mit Gummi und Silikon sowie zur Herstellung von Gummibahnen in 01990 Ortrand

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. September 2019

Die Firma PolymerTechnik Ortrand GmbH, Walkteichstraße 15 in 01990 Ortrand beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Beschichtung bahnenförmiger Materialien mit Gummi und Silikon sowie zur Herstellung von Gummibahnen mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von ≥ 150 kg/h oder von ≥ 200 t/a. Die Anlage befindet sich auf dem Betriebsgelände unter der oben genannten Anschrift, Gemarkung Ortrand, Flur 1, Flurstück 806.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb

- einer weiteren Streichmaschine (Nummer 13) für Silikonbeschichtungen in der Produktionshalle 3,
- einer neuen regenerativen Nachverbrennungsanlage (3. RNV) inklusive Abhitzedampfkessel und Abgaskamin zur thermischen Behandlung der lösemittelhaltigen Abluft, Aufstellung an der nördlichen Stirnseite des Anbaus der Produktionshalle 3,
- die Aufstellung eines Gefahrstoffcontainers zur Lagerung von Schmierstoffen an der Nordseite der Halle 4 und
- die Aufstellung einer Kältemaschine an der Ostseite der Halle 2.

Durch die Produktionserweiterung steigt der Verbrauch an organischen Lösemitteln von bisher 630 t/a auf 751 t/a.

Die Anlage soll 3-schichtig von Sonntag 22 Uhr bis Samstag 14 Uhr betrieben werden.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im I. Quartal 2020 vorgesehen.

Die Beschichtungsanlage ist der Nummer 5.1.1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 25. September 2019 bis einschließlich 24. Oktober 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie im Amt Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 101 in 01990 Ortrand ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 25. September 2019 bis einschließlich 25. November 2019** unter Angabe der **Vorhaben-ID 40.015.Ä0/19/5.1.1.1GE/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Ortrand, Bauamt, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 15. Januar 2020 um 10 Uhr im Rathausaal der Stadt Ortrand, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Änderung einer Erzsinteranlage am Standort 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. September 2019

Der ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH, Werkstraße 1 in 15890 Eisenhüttenstadt wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Erzsinteranlage auf dem Grundstück 15890 Eisenhüttenstadt, Werkstraße 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 28, Flurstück 38 erteilt (Az.: G06918).

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Stahl- und Eisenerzeugung“ vom März 2012 maßgeblich.

Im Zusammenhang mit der Änderungsgenehmigung wurde die wasserrechtliche Erlaubnis AZ. 4 67 2 05 1690/18 nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Versickerung des Niederschlagswassers von den Dach- und Verkehrsflächen der Gewebefilteranlage erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 19. September 2019 bis einschließlich 4. Oktober 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Eisenhütten-

stadt, Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel. 03364 566-277) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. September 2019

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Schenkenberg, Gemarkung Baumgarten, Flur 4, Flurstücke 71 und 93 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Reg.-Nr.: G11118)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 V der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer LNG-Tankstelle
in 14641 Wustermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. September 2019

Die Firma Liquind 24/7 GmbH, Schlüterstraße 39 in 10629 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 14641 Wustermark, Leipziger Straße 3 in der Gemarkung Wustermark, Flur 21, Flurstücke 245, 304 eine Erdgas(Liquefied Natural Gas - LNG)-Tankstelle zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen darauf, dass am Standort und in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und auch nicht betroffen sein können.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Wesentliche Änderung einer Biogasanlage
in 16928 Groß Pankow OT Kehrberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 17. September 2019

Die Firma Bioenergie Kehrberg GmbH, Wunderknabenweg 1 in 16928 Groß Pankow OT Kehrberg beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die auf dem Grundstück Wunderknabenweg 1, 16928 Groß Pankow OT Kehrberg in der Gemarkung Kehrberg, Flur 30, Flurstück 192 vorhandene Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der Biogasverwertung über ein zusätzliches Blockheizkraftwerk (BHKW) sowie die Umstellung der Substrate und den Bau von drei zusätzlichen Endlagern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.6.3.2 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach den Nummern 8.4.2.1 A und 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Dezember 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 25. September 2019 bis einschließlich 24. Oktober 2019** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Fehrbelliner Straße 4 a, Zimmer 4.2, 16816 Neuruppin und im Bauamt der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Zimmer 12, Steindamm 21, 16928 Groß Pankow (Prignitz) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Ammoniak und Stickstoff, den Sicherheitstech-

nischen Prüfbericht gemäß § 29a des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) sowie eine Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 25. September 2019 bis einschließlich 7. November 2019** gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 BImSchG nur von Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (betroffene Öffentlichkeit) erhoben werden.

Die Einwendungen können unter Angabe der **Vorhaben-ID 018.Ä0.00/19** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Groß Pankow (Prignitz), Steindamm 21, 16928 Groß Pankow (Prignitz) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin ist für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren gesetzlich nicht vorgesehen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informatio-

nen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und der gewählten Standorte keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten. Durch eine UVP sind keine weiterreichenden Aussagen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Widmung, Umstufung und Einziehung
von Teilabschnitten der Bundesstraße B 102
im Bereich A 2 bis Schmerzke
und Einziehung eines Teilabschnitts
der Landesstraße L 88**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Vom 2. September 2019

Entsprechend dem Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg Gz.: 2110-31102/0012/0018 vom 25. Juli 2016 wurden die Straßenbauarbeiten im Zusammenhang mit dem Neubau von Teilabschnitten der B 102 und der nachgeordneten Straßenabschnitte im Bereich von der A 2 bis Schmerzke abgeschlossen. Am 28. August 2019 erfolgte die Verkehrsfreigabe der neu gebauten Teilabschnitte der B 102, der Gemeindestraße und der sonstigen

öffentlichen Straßen und die Ingebrauchnahme der jeweiligen Abschnitte für die neuen Verkehrszwecke.

Dies hat zur Folge, dass alle Maßgaben des Bauwerksverzeichnisses des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich Widmung, Umstufung und Einziehung der zurückgebauten Teilabschnitte der bisherigen Bundesstraße B 102 und der bisherigen Landesstraße L 88 mit der Ingebrauchnahme für die neuen Verkehrszwecke in Kraft getreten sind.

Die zurückgebauten Teilabschnitte der verlassenen B 102 und L 88 werden entsprechend oben angeführtem Planfeststellungsbeschluss eingezogen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Gewässer- und Deichverband Oderbruch

**Einladung zur öffentlichen
Mitgliederversammlung des
Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch**

Bekanntmachung
des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch
Vom 26. August 2019

Am **Donnerstag, dem 24. Oktober 2019, 18 Uhr**, findet die Neuwahl des Verbandsausschusses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch im Haus Lichtblick in 15324 Letschin, Karl-Marx-Straße 2, statt.

Vorgeschlagene Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Erläuterung des Wahlverfahrens
3. Vorschlag und Wahl der Wahlkommission
4. Vorstellung der Kandidaten zur Wahl als Ausschussmitglied sowie des jeweiligen Stellvertreters
5. Wahl der Ausschussmitglieder nach Wahlbezirken jedes Ausschussmitgliedes und Stellvertreters
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
7. Sonstiges

Seelow, 26. August 2019

Jörg Schromm
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. November 2019, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Fernneuendorf Blatt 502** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Fernneuendorf, Flur 2, Flurstück 233/1, Dorfstr. 18, Größe 472 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 30.900,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.08.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Sperenberg, Dorfstraße 18. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 79/15

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 12. November 2019, 10.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 25 das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 4290** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Rangsdorf, Flur 4, Flurstück 849, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe 795 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 389.000 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.10.2018 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf, Puschkinstraße 31. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 60/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. November 2019, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Grüna Blatt 351** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Grüna, Flur 3, Flurstück 58, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Grüna 19, 20, 21, 22, 23, Größe 2.835 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 97.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.06.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Grüna 19 - 23, 14913 Jüterbog OT Grüna. Es ist bebaut mit mehreren Gebäuden (ehem. Hofstelle). Zum Besichtigungstermin waren 3 der 4 Gebäude zustandsbedingt leerstehend, das zu Wohnzwecken ausgebaute Quergebäude vermietet. Optisch besteht partiell Verdacht auf Hausschwammbefall.

Der Sachverständige ermittelte eine behördliche Nutzungsunter-sagung der Wohnräume im Seitenflügel. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 12/16

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. November 2019, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kallinchen Blatt 193** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Kallinchen, Flur 2, Flurstück 151, Gebäude- und Freifläche, Sportplatzweg 1, Größe 433 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 91.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15808 Zossen OT Kallinchen, Sportplatzweg 1. Es ist bebaut mit zwei Einfamilienhäusern (Kleinhäuser). Es erfolgte augenscheinlich ein Überbau auf das nördlich anschließende Flurstück. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 13/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. November 2019, 9.00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Rangsdorf Blatt 4355** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 143.026/1.000.000 (Einhundertdreißigtausendsechszwanzig Millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rangsdorf, Flur 6, Flurstück 142, Ge-

bäude- und Freifläche, Georg-Hansen-Straße 17, Größe 856 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der in Haus 16 im Dachgeschoss belegenen Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte am Abstellraum A5.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter
Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Abkömmlinge, Geschwister, Veräußerung durch teilenden Eigentümer, Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch Konkursverwalter.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Rangsdorf Blatt 4351 bis 4356): Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

2 zu 1: Tiefgaragenstellplatzrecht mit Geh- und Fahrrecht (Stellplatz-Nr. G18) an dem Grundstück Rangsdorf Flur 6, Flurstück 128, eingetragen in den Wohnungsgrundbüchern Rangsdorf Blatt 4200 bis 4256, jeweils in Abt. II Nr. 1

3 zu 1: Reallast (Recht auf Versorgung mit Heizenergie einschließlich Recht zur Unterhaltung und Erhaltung einer Heizanlage) an dem Grundstück Rangsdorf Blatt 4126, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 4. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 107.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.05.2018 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15834 Rangsdorf, Georg-Hansen-Straße 17.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 18/18

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**Ministerium des Innern und für Kommunales**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Dr. Martina Ernst**, Dienstaussweisnummer **201868**, ausgestellt am 25. Juli 2011, gültig bis 19. April 2021, ausgestellt vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg in Potsdam, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Brandenburgische Arbeitsgemeinschaft Kardiologie e. V., Ladeburger Straße 17, 16321 Bernau, ist am 12.04.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Liquidator:

Rechtsanwalt Jörg Schröder
Markt 6 - 8
38855 Wernigerode

Der Verein Schachclub Zitadelle Falkensee 2004 e. V. ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.06.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, eventuell bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Liquidator:

Herr Reinhard Giese
Nedlitzer Straße 10
14612 Falkensee

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.